

Satzung des Vereins

Bürgerinitiative Unser Großbeeren e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Bürgerinitiative Unser Großbeeren e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Großbeeren.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und dessen Verwirklichung

1. Zweck des Vereins ist
die Förderung des Gesundheits-, Umwelt- und Landschaftsschutzes,
insbesondere der Schutz der Bevölkerung in Brandenburg und Berlin vor
Fluglärm und Schadstoffen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Information der Öffentlichkeit über die möglichen Auswirkungen von Vorhaben auf die Schutzzwecke des Absatzes 1
 - b) Information, Koordination und Begleitung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Mitspracherechts und ihrer sonstigen Rechte
 - c) Durchführung, Beauftragung und Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen, Studien, Forschungsvorhaben, Gutachten und Veranstaltungen über Vorhaben und deren Auswirkungen
3. Der Verein verfolgt seine Ziele unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich oder per eMail zu beantragen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per eMail) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (auch per eMail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch eMail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich (auch eMail) oder fernmündlich erklären.
8. In Vorstandssitzungen sowie in Eilverfahren schriftlich (auch per eMail) oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den an den Beschlussfassungen beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Koordinationsteam gebildet.
Das Koordinationsteam setzt sich aus dem Vorstand und weiteren von ihm durch Mehrheitsbeschluss bestimmte Vereinsmitglieder zusammen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern schriftlich oder per eMail unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
Die Ladung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin abzusenden.

3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand.

2. Der von einem Vereinsmitglied zu zahlende Mitgliedsbeitrag kann von diesem selbst bestimmt werden.

3. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden können – soweit die Finanzbehörde die Gemeinnützigkeit bestätigt – Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn dieser als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt ist.

3. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Ein Beschluss über die Auflösung ist nur gültig, wenn ein Beschluss über den Verbleib des Vermögens gemäß Absatz 5 erfolgt.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Übertragung des Vermögens an einen anderen gemeinnützigen Verein mit dem Ziel der Förderung des Gesundheits-, Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere der Schutz der Bevölkerung in Brandenburg und Berlin vor Fluglärm und Schadstoffen, zu beschließen.

6. Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Großbeeren, den 19.6.2012